

ERLÄUTERUNGEN ambulante Pflege- und Betreuungsdienste (Änderungen in der Pflegestatistik 2025)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es für die diesjährige Erhebung zu den Pflege- und Betreuungsdiensten im Vergleich zur letzten Erhebung im Jahr 2023 **Änderungen** gibt. Ziel dieser Anpassung ist insbesondere eine genauere und somit aussagekräftigere Erfassung der Personalausstattung.

Zum Personalbestand eines Pflege- bzw. Betreuungsdienstes gehören weiterhin alle Personen, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Dienst stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen (Dies umfasst z. B. auch das Verwaltungspersonal. Ausführliche Definitionen siehe Infobox bei „C Personalbestand (Arbeitsverhältnis)“ unter dem Reiter „Personalbestand“ im IDEV-Formular).

Beim **Personal** gilt folgende Neuerung:

- Als neues Merkmal werden die **vertraglich vereinbarten Wochenstunden** erfasst. Hinweise bieten die zugehörigen Infoboxen im IDEV-Formular.
- Entsprechend ergibt sich auch eine Anpassung beim **Beschäftigungsverhältnis**. Die Ausprägung „Teilzeitbeschäftigt 50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt“ wird nicht mehr separat erhoben. Personen mit diesem Merkmal gehören fortan zur Gruppe „Teilzeitbeschäftigt, aber nicht geringfügig beschäftigt.“
- Im Detail wird ab dieser Erhebung bei dem **angestrebten Berufsabschluss** von Auszubildenden auch die Ausprägung „Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität“ erfasst. Hier sind dual nach dem Pflegeberufegesetz Studierende (Pflegestudium) mit Ausbildungsvertrag in der Einrichtung zuzuordnen.

Die Angaben zum **Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI** unterscheiden sich inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis. Es spielt an dieser Stelle keine Rolle, in welchem Beschäftigungsverhältnis Mitarbeiter/-innen angestellt sind, da der Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist. Auch für das für Hilfen bei der Haushaltsführung, in der Verwaltung, Geschäftsführung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI anzugeben. Erläuterungen und Beispiele hierzu siehe Infobox bei „C Personalbestand (Arbeitsverhältnis)“ unter dem Reiter „Personalbestand“ im IDEV-Formular.

Um bei **Auszubildenden** und **(Um-) Schüler/Schülerinnen** die Felder Ausbildungsjahr und Umschulung (ja/nein) freizuschalten, sind sie beim Beschäftigungsverhältnis als solche auszuwählen. Ansonsten ist keine Auswahl dieser beiden Angaben möglich.

Bei den **Pflegebedürftigen** sind, wie bisher, grundsätzlich die von Ihrem Dienst ambulant versorgten Personen, die **Pflegesachleistungen** (einschließlich pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) nach dem SGB XI erhalten und mit denen am **15.12.2025** ein **Pflegevertrag** (§ 120 SGB XI) hierüber besteht, zu erfassen (ausführliche Definitionen siehe unter Punkt „D Pflegebedürftige (Verträge)“ der Erläuterungen im IDEV-Formular). Nicht zu erfassen sind z. B. Pflegebedürftige, die zum 15.12. stationäre **Kurzzeitpflege** erhalten.

Beachten Sie bitte, dass die Datenmeldung an die Statistischen Landesämter grundsätzlich über unsere Online-Meldeverfahren – für die Pflegestatistiken über **IDEV** – erfolgen soll. Ihre Daten können per Eintragung über das IDEV-Formular gemeldet werden. Alternativ können die Daten über den IDEV-Onlineimport (im csv-Format) in die Formulare geladen, ggf. ergänzt und dann gesendet werden.

Wir möchten insbesondere auf die technischen Möglichkeiten zur zeitversetzten Bearbeitung wie auch der Teilbearbeitung, ggf. mit verschiedenen Mitarbeitenden, hinweisen. So können mit dem Speichern-Symbol (💾) Arbeitsstände gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt weiter bearbeitet werden. Mit dieser Speicherung (auf einem Server der Einrichtung) können somit auch unterschiedliche Bearbeiter und Bearbeiterinnen zur Bearbeitung der Meldung eingesetzt werden. Zu beachten ist, dass den beteiligten Beschäftigten Kennung und Zugangspasswort der Einrichtung sowie der Speicherort bekannt sind.

Für einen vollständigen Versand per IDEV sind Angaben zur Einrichtung, zum Personal und zu den Pflegebedürftigen erforderlich.

Aufgrund der geltenden Vorgaben für die Verschlüsselungsprotokolle (aktuell TLS 1.2) werden für die IDEV-Meldungen aktuelle **Web-Browser** empfohlen (Edge, Chrome, Firefox oder Safari).

Weitere Informationen hierzu sind auch stets über das Erhebungsportal abrufbar (<https://erhebungsportal.estatistik.de>).